

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich

Ernst Prost, wohnhaft in 89340 Leipheim, Schloss Leipheim, Schlossplatz 1,
folgende Stiftung:

I.

Die Stiftung soll den Namen „Ernst Prost Stiftung“ führen, ihren Sitz in Leipheim haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Die Stiftung verfolgt sozial-karitative Zwecke, indem sie in erster Linie dazu beitragen soll, unverschuldet in Not geratenen Menschen Unterstützung zu gewähren. Sie fördert damit gleichermaßen im mildtätigen wie auch im gemeinnützigen Bereich; zu Letztgenanntem zählen im Besonderen das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege, die Jugend- und Altenhilfe, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, das Wohlfahrtswesen, die Hilfe für Verfolgte, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten, die Verbraucherberatung und der Verbraucherschutz sowie die Kriminalprävention. Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen von 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) in bar ausgestattet.

IV.

Die Stiftung wird vom Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und verwaltet. Dem ersten Vorstand gehören der Stifter sowie Herr Benjamin Orschulik und Frau Kerstin Thiele an. Die weiteren Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Leipheim, den 14. Dezember 2010

.....
Ernst Prost

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als
rechtsfähige Stiftung anerkannt von
der Regierung von Schwaben mit
Schreiben vom 20. Dezember 2010
Gz.: RvS - SG12-1222.2512-1/2/1



Satzung

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Ernst Prost Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leipheim.

§ 2

Stiftungszwecke

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung dient sozial-karitativen Zwecken, indem sie in erster Linie dazu beitragen soll, unverschuldet in Not geratenen Menschen Unterstützung zu gewähren. Sie wird damit gleichermaßen im mildtätigen wie auch im gemeinnützigen Bereich tätig; zu Letztgenanntem zählen im Besonderen das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege, die Jugend- und Altenhilfe, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, das Wohlfahrtswesen, die Hilfe für Verfolgte, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten, die Verbraucherberatung und der Verbraucherschutz sowie die Kriminalprävention.
- 3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Organisation, Unterstützung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die geeignet sind,

- a) geistig und körperlich behinderte Menschen in den Lebensalltag zu integrieren und zu einer Erhöhung ihrer Lebensqualität beizutragen;
 - b) älteren Menschen einen angemessenen Lebensabend zu ermöglichen;
 - c) schwer und chronisch kranken Menschen bei der Bewältigung ihres Schicksals zu helfen;
 - d) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für ihre persönliche und insbesondere berufliche Entwicklung eine Perspektive zu eröffnen;
 - e) finanzielle Notlagen schnell und unbürokratisch zu bewältigen;
- insbesondere durch Informations- oder andere Veranstaltungen, Schulungen, Publikationen, Beratung, Kooperationen mit anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung, finanzielle Zuwendungen, Sachbeihilfen oder Darlehen, die zinsvergünstigt oder auch zinslos gewährt werden können. Die Mittel der Stiftung können auch im Ausland eingesetzt werden.
- 4) Die vorstehend genannten Maßnahmen der Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Es ist der Stiftung nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung – Gewährung von Hilfen für unverschuldet in Not geratene Menschen – umzusetzen. Bei Nachhaltigkeit derartiger weiterer Maßnahmen soll eine Aufnahme in den Katalog der Maßnahmen der Zweckverwirklichung erfolgen. Dies gilt gleichermaßen auch für die in Abs. 2 genannten Stiftungszwecke selbst, falls unter Beibehaltung der grundsätzlichen Ausrichtung der Stiftung eine Ausweitung der Stiftungszwecke erforderlich wird.
 - 5) Der Stifter kann den Zweck der Stiftung erweitern, wenn hierdurch die Erreichung des ursprünglichen Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind Stiftungszweckerweiterungen im Zuge von Aufstockungen des Grundstockvermögens möglich.

- 6) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung mildtätiger Zwecke, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Verfolgte, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes sowie der Kriminalprävention für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO verwirklicht.

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen, mit dem die Stiftung bei ihrer Errichtung ausgestattet wurde, ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- 2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Für diese Zuwendungen und für Zustiftungen gilt Abs. 1 nur dann, wenn das Werterhaltungsgebot ausdrücklich damit verbunden wird und dies auch entsprechend schriftlich dokumentiert ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2) Satz 2 bleibt unberührt. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Es dürfen alle steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden; § 4 Abs. 2) Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Stiftungsvorstand, Zusammensetzung

- 1) Einziges Organ der Stiftung ist der aus bis zu fünf Personen bestehende Stiftungsvorstand. Der Stifter oder sein von ihm benannter Nachfolger ist geborenes Mitglied ohne Begrenzung der Amtszeit und hat den Vorsitz inne. Das Benennungsrecht und die Funktion des geborenen Mitglieds gehen auf die jeweiligen Nachfolger über. Ist der Vorsitzende dauerhaft verhindert und wurde von ihm noch kein Nachfolger benannt und kann er dies auch absehbar nicht nachholen, so wählt der

Vorstand einen neuen Vorsitzenden, möglichst unter Berücksichtigung des anzunehmenden Willens des verhinderten Vorsitzenden.

- 2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das geborene Mitglied eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- 3) Dem ersten Stiftungsvorstand gehören neben dem Stifter Herr Benjamin Orschulik und Frau Kerstin Thiele an. Für sie gilt ebenfalls keine Begrenzung der Amtszeit. Ihre Nachfolger und auch alle weiteren Mitglieder werden vom geborenen Mitglied auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Das Recht zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern liegt ebenfalls ausschließlich beim geborenen Mitglied.

§ 7

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- 1) Der Stiftungsvorstand entscheidet nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; seine Stellung ist die eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Er kann eines der weiteren Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied berufen und diesem Vollmacht erteilen, die Stiftung im Einzelfall oder auch generell zu vertreten. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 BayStG sind der Vorsitzende und das von ihm bevollmächtigte Vorstandsmitglied jeweils befreit.

- 2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Finanzplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - e) Beschlussfassung gemäß § 10 der Satzung,

§ 8

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- 3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen sachverständigen Dritten beauftragen, der ihm gegenüber verantwortlich und an seine

Weisungen gebunden ist. Die Berufung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes bleibt hiervon unberührt.

- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- 3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Solange der Stifter dem Stiftungsvorstand angehört, bedürfen alle Entscheidungen seiner Zustimmung. Im Rahmen der Vertretungsvollmacht kann er dieses Recht für Entscheidungen nach § 7 Abs. 2) Satz 2 Buchstabe b) auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied übertragen.
- 4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

- 5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. geschäftsführenden Vorstandsmitglied und ggf. vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- 1) Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern und der Stiftungszweck nicht berührt bzw. die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- 2) Satzungsänderungen sind zudem zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen; die Regelung nach § 2 Abs. 5) der Satzung bleibt hiervon unberührt. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf durch Satzungsänderungen nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie deshalb zuvor der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 3) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand sind Änderungen des Stiftungszwecks nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 4) Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Abs. (2) geänderten oder

neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- 5) Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6) Beschlüsse nach dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 12) wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Leipheim, den 14. Dezember 2010


.....
Ernst Prost

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als
rechtsfähige Stiftung anerkannt von
der Regierung von Schwaben mit
Schreiben vom 20. Dezember 2010
Gz.: RvS - SG12-1222.2512-1/2/1

